
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

77. Jahrgang

Nr. 2

Montag, den 18. Januar 2021

Sonderblatt

Seite 6 - 8

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18.01.2021
- Begrenzung der Besuchsregelungen in Alten- und Pflegeeinrichtungen -

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54 €). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

**Bekanntmachung
der
Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann
zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18.01.2021**

hier: Begrenzung der Besuchsregelungen in Alten- und Pflegeeinrichtungen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 und 28a Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), §§ 16 Absatz 2 und 17 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 07.01.2021 sowie § 3 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung erlässt der Kreis Mettmann als untere Gesundheitsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen in Ergänzung der Regelungen der CoronaAV Pflege und Besuche vom 15.01.2021 folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Kreises Mettmann:

I. Anordnungen

1. Bewohnerinnen und Bewohner, die in vollstationären Alten- und Pflegeeinrichtungen im Kreis Mettmann leben, dürfen bis auf Weiteres nur noch Besuch von einer Person pro Tag erhalten.
2. Besuche nach Ziffer I.1. sind zudem nur zulässig, wenn die Besuchsperson an jedem Besuchstag vor dem Besuch durch PoC-Antigen-Schnelltest getestet worden ist und hierbei ein negatives Testergebnis erhalten hat.

II. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

III. Vollziehbarkeit und Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV. Hinweise

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG und § 18 Abs. 3 CoronaSchVO aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnungen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können. Die Höhe der Geldbuße für derartige Verstöße beträgt gemäß Ziffer II des Bußgeldkatalogs zur Coronaschutzverordnung in der Regel 500,00 Euro. Wer die Zuwiderhandlung vorsätzlich begeht und dadurch den SARS-CoV-2-Erreger verbreitet, begeht gemäß § 74 IfSG eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft wird.

Begründung

Allgemein:

Ermächtigungsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind §§ 28 Absatz 1 und 28a Absatz 1 IfSG i.V.m. § 16 Absätze 1 und 2 CoronaSchVO.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 28 Absatz 1 und 28a Absatz 1 IfSG ist gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 IfSBG-NRW der Kreis Mettmann als untere Gesundheitsbehörde, da mit dieser Allgemeinverfügung Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden erlassen werden und der Erlass der Allgemeinverfügung durch den Kreis Mettmann aus Gründen der unmittelbaren Gefahrenabwehr geboten erscheint.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat bereits mit der Coronaschutzverordnung vom 07.01.2021 auf der Grundlage von § 32 IfSG weitreichende Schutzmaßnahmen angeordnet, da sich in der Bundesrepublik Deutschland das Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) besorgniserregend entwickelt hat. Die vergangenen Wochen und Monate haben gezeigt, dass sich der Erreger ohne die unverzügliche Einleitung von geeigneten Gegenmaßnahmen rasant ausbreitet und eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Bevölkerung, insbesondere für die zu der Risikogruppe gehörenden älteren und vorerkrankten Menschen, darstellt.

Nach § 16 Absatz 1 Satz 2 CoronaSchVO bleiben die zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Wenn diese Regelungen im Wege der Allgemeinverfügung getroffen werden sollen, bedarf diese nach § 16 Absatz 1 Satz 3 CoronaSchVO des Einvernehmens des MAGS NRW. Die 7-Tages-Inzidenz im Kreis Mettmann lag am 12. und 13.01.2021 über dem Wert von 200 und liegt seitdem rechnerisch nur knapp unter diesem Wert. Daraus ist zu entnehmen, dass die bislang getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um den weiteren Anstieg der Neuinfektionen aufzuhalten bzw. einen deutlichen Rückgang der Infektionszahlen zu erreichen.

Die vorstehenden Regelungen dienen allgemein dem Schutz der Bevölkerung vor der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen, hierbei jedoch in erster Linie der besonders schutzbedürftigen Personengruppe der Bewohnerinnen und Bewohner in Altenpflegeeinrichtungen. Sie sind auch insofern erforderlich, als der Wert der Neuinfektionen sich vor dem oben geschilderten Hintergrund nach der Videoschaltkonferenzen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25.11.2020 und am 05.01.2021 als „besonders extreme Infektionslage“ darstellt. Hinzu kommen die steigende Anzahl von Sterbefällen, die auf das Coronavirus zurückzuführen sind, sowie die zunehmende Zahl von Infektionen in stationären Einrichtungen der Altenpflege. Der Anstieg an Neuinfektionen, die einer (intensiv)medizinischen Versorgung in einem Krankenhaus – ggf. auch durch invasive Beatmung – bedürfen, hat insbesondere nach den Weihnachts- und Neujahrsfeiertagen ein signifikantes Ausmaß erreicht und die Kliniken im gesamten Kreisgebiet immer wieder an den Rand ihrer Auslastung geführt. Eine deutliche Entlastung ist auch hier nicht erkennbar.

Vor diesem Hintergrund ordnet der Kreis Mettmann mit dieser Allgemeinverfügung zusätzliche Schutzmaßnahmen an, zu denen mit dem MAGS NRW Einvernehmen erzielt wurde.

Zu Ziffer I. 1.:

Das Infektionsgeschehen ist in den vergangenen Tagen auf dem bislang bereits hohen Niveau nicht stagniert, sondern stetig angestiegen und verharrt auf hohem Niveau.

Seit November 2020 gelten landesweite erhebliche Kontaktbeschränkungen durch die CoronaSchVO, die aktuell noch einmal verschärft worden sind. Dennoch ist das Infektionsgeschehen in den vollstationären Einrichtungen, die Leistungen der Dauer- und/oder Kurzzeitpflege erbringen (Alten- und Pflegeeinrichtungen) seit Dezember 2020 erheblich angestiegen. Die Zahl der aktuell infizierten Bewohner lag Anfang Dezember 2020 noch bei rund 100 Personen, die Zahl infizierter Beschäftigter bei rund 50. Aktuell sind über 350 Bewohner und knapp 170 Beschäftigte infiziert (WTG-Meldung vom 13.01.2021). Insgesamt sind zum gleichen Zeitpunkt im Kreis Mettmann 1.385 Menschen infiziert. Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen ist seit Dezember 2020 erheblich angestiegen. Waren es bis dahin seit Beginn der Pandemie insgesamt 42 verstorbene Bewohnerinnen und Bewohner (Stand 02.12.2020), sind es aktuell bereits insgesamt 127 (Stand 13.01.2021). Dies spiegelt die hohe Sterblichkeit bei betagten Personengruppen wieder und macht deren besondere Schutzbedürftigkeit deutlich. Die Zahl der betroffenen Einrichtungen liegt aktuell bei 55 betroffenen Einrichtungen.

Diese Ausbrüche betreffen in erster Linie jeweils nicht nur einzelne, sondern eine Vielzahl an Bewohnerinnen und Bewohnern. Dabei ist diese Personengruppe erkennbar in hohem Maße durch die Erkrankung gefährdet und einem hohen Risiko schwerer bis tödlicher Verläufe ausgesetzt. Der erhebliche Anstieg der Infektionen in diesen Einrichtungen zeigt, dass die zum Hygiene- und Infektionsschutz praktizierten Besuchskonzepte nach den Empfehlungen und Richtlinien des RKI zurzeit allein nicht ausreichen.

Als kritisches Risiko ist anzunehmen, dass Infektionen unwissentlich durch Besucher in die Einrichtung eingeschleppt werden. Nachfolgend wird die Infektion durch das enge und praktisch kaum einzugrenzende Zusammenleben in der Einrichtung auf weitere Mitbewohner übertragen mit einer Vielzahl nahezu zeitgleich oder kaskadierend erkrankten Personen.

Daher ist es notwendig, durch eine weitere Reduzierung der Kontakte in den Alten- und Pflegeeinrichtungen des Kreises das Infektionsgeschehen weiter einzudämmen, um die Zahl der Neuinfektionen erheblich zu senken und damit gleichzeitig größere Ausbrüche zu vermeiden. Es ist daher erforderlich, die Anzahl der täglichen Besuchskontakte der Bewohner einzuschränken und gleichzeitig weiter abzusichern. Diese Maßnahme ist als notwendige Schutzmaßnahme i.S.v. § 28 Abs. 1 IfSG nach § 28a Abs. 1 Nr. 15 IfSG zulässig, ohne dass hierdurch die Besuchsmöglichkeiten komplett untersagt werden.

Die allgemeinen Vorgaben der Allgemeinverfügung des MAGS NRW (CoronaAVPflegeundBesuche) vom 15.01.2021 werden durch diese Regelung ergänzt, um den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor einer Infektion noch weiter zu erhöhen. Der Umfang der Besuchsmöglichkeiten nach Ziff. 2.1, 2.2 der CoronaAVPflegeundBesuche wird dadurch eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch geeignet und erforderlich, um das Ziel des weiteren Infektionsschutzes der besonders schutzbedürftigen Personengruppe in den stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen zu erreichen.

Andererseits wird mit der getroffenen Regelung dem Gebot, die Bewohnerinnen und Bewohner vor Vereinsamung und sozialer Isolation zu schützen, nachgekommen. Es wird täglich eine besuchende Person pro Bewohner zugelassen. Diese muss nicht namentlich festgelegt werden. Die Regelung stellt einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen dem Bewohnerinteresse an sozialer Teilhabe einerseits und dem gleichzeitigen Interesse an einem weitgehenden Gesundheitsschutz, verbunden mit dem derzeit geltenden allgemeinen Gebot, alle nicht notwendigen Kontakte unbedingt zu vermeiden, dar.

Zu Ziffer I. 2.:

Die Regelung verschärft die Vorgabe des § 5 Abs. 4 Satz 2 CoronaSchVO. Die vor dem Besuch in der Pflegeeinrichtung nun zwingende Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests pro Besuchstag reduziert das Risiko deutlich, dass Infizierte ohne Symptome einen Besuch abstatten und hierbei unbemerkt eine Infektion in die Pflegeeinrichtung hereintragen, auch wenn sie keine hundertprozentige Gewissheit über das Vorliegen einer Infektion ermöglicht. Diese verbindliche vorherige Testung mittels PoC-Antigen-Schnelltests stellt eindeutig im Sinne der Bewohnerinnen und Bewohner ein milderer Mittel gegenüber einer noch weitergehenden Besuchsreduzierung dar. Die Einschränkungen für die Besucherinnen und Besucher in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit und körperlichen Unversehrtheit sind als geringfügige Beeinträchtigungen anzusehen. Eine länger zurückliegende Testung oder eine nicht flächendeckende Testung aller Besucherinnen und Besucher reicht ersichtlich nicht aus, um dem derzeitigen Infektionsgeschehen in einer großen Zahl von Einrichtung wirksam zu begegnen. Die Maßnahme ist somit geeignet und erforderlich. Die hierbei zusätzlich entstehenden finanziellen Aufwendungen im Zusammenhang mit der verpflichtenden Testung stehen erkennbar nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, einen möglichst gefahrlosen sozialen Kontakt für die Bewohnerinnen und Bewohner auch weiterhin regelmäßig zu ermöglichen.

Die in Ziff. I.1 und I.2 getroffenen Regelungen sind angemessen, da sie die gegenüber den Besuchern angeordneten Maßnahmen im Verhältnis zum erhöhten Infektionsschutz für den vulnerablen Personenkreis der Bewohner nicht unverhältnismäßig belasten und daher nicht außer Verhältnis zu dem mit der Allgemeinverfügung angestrebten Zweck des Schutzes höherwertiger Rechtsgüter, wie Leben, Leib und Gesundheit der in den Alten- und Pflegeeinrichtungen lebenden und arbeitenden Personen stehen.

Zu Ziffern II, III:

Die Allgemeinverfügung tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft. Hierdurch soll schnellstmöglich ein weiterer Beitrag zur effektiven Eingrenzung der Ansteckungs- und Infektionsgefahr mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in den Einrichtungen mit besonders schutzbedürftigen Personen geleistet werden.

Die Anordnung erfolgt unbefristet. Die Erforderlichkeit wird fortlaufend überprüft. Eine Aufhebung erfolgt, sobald das Infektionsgeschehen in den Pflegeeinrichtungen wieder deutlich zurückgegangen ist und nur noch vereinzelte Neuinfektionen auftreten, denen mit den allgemein geltenden Schutzmaßnahmen, insbesondere denjenigen in der CoronaSchVO und der CoronaAVPflegeundBesuche, ausreichend begegnet werden kann.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z.Z. geltenden Fassung.

Mettmann, den 18. Januar 2021

Kreis Mettmann
Der Landrat
In Vertretung
Hanheide
Ltd. Kreisrechtsdirektor